

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 53 SGB I

Übertragung und Verpfändung

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 09.12.2019

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 53 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Ausschließlich paragrafenbezogene "Mehr zu"-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 20.06.2012

- Redaktionelle Änderungen und rechtliche Aktualisierungen
- Klarstellung der Aussagen zu Punkt 3.2.6 (Konkurrenz zu Erstattungsansprüchen nach den §§ 102 ff SGB X)

Fassung vom 20.02.2009

- Anpassung der GA an die aktuelle Rechtslage und redaktionelle Änderungen.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 53 SGB I

Übertragung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden

1. zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder,

2. wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können in anderen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen.

(4) Der Leistungsträger ist zur Auszahlung an den neuen Gläubiger nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, in dem er von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis erlangt hat.

(5) Eine Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen steht einer Aufrechnung oder Verrechnung auch dann nicht entgegen, wenn der Leistungsträger beim Erwerb des Anspruchs von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis hatte.

(6) ¹Soweit bei einer Übertragung oder Verpfändung Geldleistungen zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl der Leistungsberechtigte als auch der neue Gläubiger als Gesamtschuldner dem Leistungsträger zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.
²Der Leistungsträger hat den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen	1
1.1. Regelungsgegenstand	1
1.2 Definitionen.....	1
1.2.1 Dienst- und Sachleistungen.....	1
1.2.2 Einmalige und laufende Geldleistungen.....	1
1.2.3 Übertragung (i. d. Regel als Sicherungsabtretung)	1
1.2.4 Verpfändung.....	2
1.2.5 Bestimmtheitserfordernis	2
1.3 Übertragung wegen Vorleistung (Abs. 2 Nr. 1).....	2
1.4 Übertragung im wohlverstandenen Interesse (Abs. 2 Nr. 2).....	3
1.5 Übertragung nach Abs. 3	3
1.5.1 Übertragung wegen sonstiger Ansprüche.....	3
1.5.2 Übertragung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche.....	4
1.6 Geschäftsfähigkeit	4
2. Verfahren bei Übertragung	4
2.1 Anhörung	5
2.2 Beginn der Auszahlung.....	5
2.3 Bescheid.....	5
2.4 Dauer der Auszahlung	5
2.5 Änderung der Auszahlung.....	6
2.6 Erstattung	6
3. Besonderheiten	7
3.1 Sonderregelungen bei Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld	7
3.2 Konkurrenzen	7

Gültig ab: 09.12.2019

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2.1 Mehrere sonstige Übertragungen	7
3.2.2 Mehrere Übertragungen wegen Unterhalts	7
3.2.3 Übertragungen wegen Unterhalts und sonstige Übertragungen.....	7
3.2.4 Pfändungen	7
3.2.5 Aufrechnung/Verrechnung.....	7
3.2.6 Erstattungsansprüche §§ 102-105 SGB X	9
4. IT-Anwendungen	9
5. Arbeitsmittel	9
6. Erkenntnisse von Prüfungen	9
7. Schulungsunterlagen	9

1. Voraussetzungen

1.1. Regelungsgegenstand

§ 53 regelt, ob und in welcher Höhe ein Berechtigter seinen (künftigen) Leistungsanspruch freiwillig an einen Dritten weitergeben (abtreten oder übertragen bzw. verpfänden) kann. Einerseits soll der Leistungsempfänger (LE) über seine Sozialleistung wie über Arbeitseinkommen frei verfügen können, andererseits hat die BA bei ihrer Ermessensentscheidung angemessen zu berücksichtigen, dass er weiterhin mit seinen Sozialleistungen – auch bei Überschuldung – seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann und nicht Leistungen nach dem SGB II bzw. XII in Anspruch nehmen muss.

Bei einer rechtswirksamen Übertragung/Abtretung kann der Dritte (Zessionar) die Zahlung an sich verlangen mit der Folge, dass die AA nicht mehr mit **befreiender Wirkung** an den LE leisten kann.

Zwischen der AA und dem Leistungsempfänger besteht nach [§ 241 BGB](#) ein Schuldverhältnis, d. h. der LE ist Gläubiger und die AA Schuldnerin der Sozialleistung. Überträgt der LE seinen Leistungsanspruch durch eine Abtretungsvereinbarung an einen Dritten, wird dieser Gläubiger der AA und kann die Zahlung der Sozialleistung im Umfang der Übertragung an sich verlangen.

Die Übertragung einer Forderung erfolgt unmittelbar mit dem Abschluss der Abtretungsvereinbarung; zur Wirksamkeit bedarf es keiner Benachrichtigung des Schuldners (AA). Solange die AA jedoch keine Kenntnis von der Übertragung hat, kann sie an den LE (als bisherigen Gläubiger) zahlen und ihre Schuld erlischt, d. h. sie zahlt mit befreiender Wirkung.

Aber: Zahlt die AA nach Kenntnis der Übertragung weiter an den LE, geschieht dies nicht mehr mit befreiender Wirkung mit der Folge, dass sie nochmals an den neuen Gläubiger (Abtretungsgläubiger) leisten muss.

1.2 Definitionen

1.2.1 Dienst- und Sachleistungen

Dienstleistungen sind z.B. Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung.

Sachleistungen sind z.B. Fahrkarten, Gutscheine für Arbeitsausrüstung.

1.2.2 Einmalige und laufende Geldleistungen

Absatz 2 gilt sowohl für einmalige als auch für laufende Geldleistungen (vgl. Punkt 1.1 der FW zu § 48), während Absatz 3 eine spezielle Regelung ausschließlich für laufende Geldleistungsansprüche enthält.

1.2.3 Übertragung (i. d. Regel als Sicherungsabtretung)

Die Übertragung von Leistungsansprüchen erfolgt durch (Abtretungs-) Vertrag zwischen dem LE (Abtretenden oder Zedenten) und dem Dritten (Abtretungsempfänger oder Zessionar), [§ 398 BGB](#). Es wird nur der Auszahlungsanspruch übertragen, nicht das Stammrecht. Nur der LE (und nicht der Zessionar) ist berechtigt, hinsichtlich seines Leistungsanspruchs Rechtsbehelfe einzulegen oder Überprüfungsanträge zu stellen.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

1.2.4 Verpfändung

Die Verpfändung erfolgt durch Vertrag, hat aber in der Praxis nur geringe Bedeutung; sie wurde durch die (Sicherungs-)Abtretung weitgehend ersetzt. Die Verpfändung muss der AA **vom LE** angezeigt werden.

Für die Verpfändung gelten die Aussagen zur Übertragung sinngemäß.

Im Gegensatz zur Übertragung, bei der der neue Gläubiger Inhaber der übertragenen Forderung wird, erhält er bei der Verpfändung lediglich ein Pfandrecht.

Die AA ist bei der Verpfändung Schuldnerin, der LE Gläubiger (der AA), und der, dem der LE seinen Anspruch verpfändet hat, Pfandgläubiger. Damit die Verpfändung wirksam wird, muss der LE (als Gläubiger der AA) die Verpfändung der AA formlos anzeigen ([§ 1280 BGB](#)). Die Kenntnis der AA von der Verpfändung ohne Anzeige des LE ist bedeutungslos. Eine Anzeige des Pfandgläubigers ersetzt die Anzeige des LE nur dann, wenn der LE diese ausdrücklich genehmigt hat oder der Pfandgläubiger durch den LE zur Anzeige bevollmächtigt worden ist.

Die Verpfändung hat für die Praxis nur eine geringe Bedeutung, da durch die Sicherungsabtretung (Übertragung), die zur Wirksamkeit keiner Anzeige durch den LE bedarf, dasselbe erreicht wird.

1.2.5 Bestimmtheitserfordernis

Eine Übertragung ist nur dann hinreichend bestimmt und damit wirksam, wenn die betreffende Forderung und ihr Rechtsgrund so genau bezeichnet sind, dass bei verständiger Auslegung unzweifelhaft feststeht, auf welche Ansprüche sie sich bezieht (z. B. Ansprüche auf Arbeitslosengeld, aber nicht: Leistungen nach dem SGB III).

Pauschale Formulierungen sind nicht ausreichend. Bei hinreichender Bestimmung können auch künftig entstehende Ansprüche abgetreten werden.

1.3 Übertragung wegen Vorleistung (Abs. 2 Nr. 1)

Die **vollständige** Übertragung von Geldleistungen zugunsten Dritter ist zulässig, wenn der LE diese Zahlungen dem Dritten zu erstatten hat. Wichtig ist, dass das Darlehen bzw. die Aufwendungen des Dritten im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zur Sicherung einer angemessenen Lebensführung (nicht für Luxus- oder Spekulationszwecke) gegeben oder gemacht worden sind, den Leistungsanspruch des LE also in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht ersetzen. Geben die vorhandenen Unterlagen keinen hinreichenden Aufschluss, sind der LE und der neue Gläubiger aufzufordern, insoweit ergänzende Angaben zu machen.

Die erbrachten Leistungen Dritter können in einem Darlehen oder in Aufwendungen bestehen, z. B. Gewährung einer Wohnung, Unterbringung in einem Heim oder Verpflegung des LE. Dritter in diesem Sinn kann jede natürliche oder juristische Person sein, also auch andere Sozialleistungsträger. Wenn diese Vorleistungen erbracht haben, bleiben die §§ 102 ff SGB X unberührt. Der Dritte muss erkennbar in dem Willen gehandelt haben, für eine fällige Sozialleistung vor zu leisten. Dies muss sich aus der Vereinbarung ergeben.

Die Vorleistung **muss im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungsansprüche erbracht worden sein** (zeitliche Übereinstimmung). Eine Übertragung nach Nr. 1 auf erst künftig fällig werdende Ansprüche ist somit nicht zulässig.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abzahlungsgeschäfte sind keine Vorleistung in diesem Sinne, da sie durch Ratenzahlung zu tilgen sind.

1.4 Übertragung im wohlverstandenen Interesse (Abs. 2 Nr. 2)

Eine Übertragung im wohlverstandenen Interesse des LE setzt grundsätzlich voraus, dass durch den übertragenen Leistungsanspruch als Gegenleistung ein zumindest gleichwertiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erworben wird, auf den der LE sonst keinen Anspruch hätte.

Die Übertragung der Leistung zur Sicherung der Unterkunft/Wohnung liegt nur dann im wohlverstandenen Interesse des LE, wenn eine öffentlich-rechtliche Stelle dafür Leistungen zu erbringen hat. Im wohlverstandenen Interesse des LE kann aber eine Übertragung des Leistungsanspruchs sein

- an den Träger eines Heimes, einer Heilstätte oder Anstalt für die vorübergehende Gewährung von Kost und Unterkunft (Heimunterbringungen),
- an den Maßnahmeträger bei Übertragung des Anspruchs auf Erstattung von Sachleistungen oder Lehrgangskosten.

Aufgrund der Rückwirkung der Feststellung des wohlverstandenen Interesses auf den Zeitpunkt des Abtretungsvertrages werden auch Nachzahlungsbeträge, die nach Abschluss des Abtretungsvertrages fällig geworden, aber noch nicht ausgezahlt sind, von der Übertragung erfasst.

Bei laufenden Geldleistungen wird das wohlverstandene Interesse nur sehr selten angenommen werden können. Kann auf andere Art die Zahlung an den Dritten sichergestellt werden (z. B. Bankeinzugsverfahren, Daueraufträge usw.), wird ein wohlverstandenes Interesse nicht gegeben sein. Kein wohlverstandenes Interesse liegt vor, wenn der LE durch die Übertragung hilfebedürftig im Sinne des SGB II bzw. XII werden würde. Auch eine Übertragung zum Ausgleich von Schulden liegt nicht im wohlverstandenen Interesse.

Das wohlverstandene Interesse ist von Amts wegen zu prüfen.

1.5 Übertragung nach Abs. 3

Nach dieser Vorschrift können nur laufende Geldleistungen übertragen werden; der Anlass ist hierbei ohne Bedeutung. Übertragen werden kann nur der nach der ZPO wie Arbeitseinkommen pfändbare Teil der Leistung. Für die Bestimmung des pfändbaren Betrages ist zwischen der Übertragung wegen Unterhaltsansprüchen und der Übertragung wegen sonstiger Ansprüche zu unterscheiden.

1.5.1 Übertragung wegen sonstiger Ansprüche

Es ist die Tabelle zu [§ 850c ZPO](#) anzuwenden. Die Höhe des unpfändbaren Betrages richtet sich nach der Anzahl der Personen, denen der LE gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und die er auch tatsächlich unterhält. Als Unterhaltsleistung gelten auch Auszahlungen nach [§ 48 SGB I](#) sowie nach [§ 54 SGB I](#), soweit letztere zur Erfüllung der Unterhaltspflicht dient. Bei der Feststellung des unpfändbaren Betrages kann zunächst von den nach Aktenlage bekannten familiären Verhältnissen ausgegangen werden, es sei denn, dass sich konkrete Zweifel ergeben. Grundsätzlich können dabei berücksichtigt werden:

- Ehegatten,
- Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes,

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

- leibliche oder adoptierte Kinder.

Deuten konkrete Anhaltspunkte darauf hin, dass der Berechtigte weiteren Personen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist (z. B. dem geschiedenen Ehegatten bzw. Lebenspartner), sind entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Ist offensichtlich, dass für eine Person kein Unterhaltsanspruch besteht, ist diese auch nicht bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages zu berücksichtigen.

Über die nach § 850c ZPO pfändbaren Beträge hinaus kann eine Übertragung nur erfolgen, wenn das zuständige Sozialgericht auf Antrag des LE diese Entscheidung getroffen hat. Der LE ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen (Beratungspflicht, siehe dazu im einzelnen FW zu § 14).

Eine Zusammenrechnung mehrerer **Leistungsarten** erfolgt nicht. Ein Zusammenrechnen von **Einkommen** und Sozialleistung (z. B. Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen) ist nur zulässig mit Zustimmung des LE bzw. wenn er dies in der Übertragung bereits bestimmt hat.

1.5.2 Übertragung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche

Der pfändbare Betrag wird in solchen Fällen nach [§ 850d ZPO](#) bestimmt, seine Festsetzung kann nur durch das Vollstreckungsgericht erfolgen. Liegt die abgetretene Summe im Rahmen des nach [§ 850c ZPO](#) zulässigen Betrages, ist die weitergehende Prüfung nach § 850d ZPO entbehrlich.

Der Nachweis über Bestand und Höhe des Unterhaltsanspruches kann durch Unterhaltstitel geführt werden; Punkt 1.4.1 der FW zu § 48 SGB I. Liegt ein solcher nicht vor, sind hinsichtlich der Unterhaltsbedürftigkeit (Höhe des Unterhaltsanspruches) und der Leistungsfähigkeit des LE die Grundsätze der Düsseldorfer Tabelle maßgebend (siehe Punkt 1.7.1 der FW zu § 48 SGB I).

Bei der Übertragung wegen Unterhaltsrückständen, die länger als ein Jahr vor Abschluss des Abtretungsvertrages fällig geworden sind, richtet sich die Höhe der abtretbaren Beträge **nicht** nach § 850d ZPO, sondern nach der [Tabelle zu § 850c ZPO](#).

1.6 Geschäftsfähigkeit

Eine Übertragung/Verpfändung setzt volle Geschäftsfähigkeit der Abtretenden (LE) voraus ([§§ 104 ff BGB](#)). [§ 36 SGB I](#) findet keine Anwendung; eine Abtretung bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Verfahren bei Übertragung

Das Verfahren wegen einer Übertragung nach § 53 SGB I wird durch die Anzeige des LE oder durch die Vorlage des Abtretungs- oder Übertragungsvertrages durch den neuen Gläubiger in Gang gesetzt. Wird der Vertrag nicht vorgelegt, ist er anzufordern (BK-Vorlagen 1s53).

Achtung: In jedem Fall sind die Eingänge von Übertragungsangelegenheiten in den Absetzungsgrunddaten von COLIBRI einzugeben. Ist noch kein Leistungsfall vorhanden, ist dem neuen Gläubiger eine Zwischennachricht (BK-Vorlagen 1s53) zu erteilen.

Das Verfahren und dessen Ablauf ist dem Geschäftsprozessmodell zu entnehmen.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.1 Anhörung

Im Fall einer bereits bewilligten Geldleistung ist der LE vor einer Entscheidung über die Auszahlung an den Dritten anzuhören, wenn er diese nicht selbst angezeigt hat. Bestreitet der LE die Übertragung, ist der Abtretungsempfänger beweispflichtig.

Wird im Zuge der Bewilligung einer Geldleistung auch über die Höhe der Übertragung entschieden, besteht unabhängig davon, wer die Auszahlung nach § 53 angestoßen hat, keine Anhörungspflicht nach § 24 SGB X.

In Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Anhörung erforderlich, wenn die AA das wohlverstandene Interesse nach Aktenlage verneint. Insoweit sind LE und Gläubiger als notwendig Beteiligte vor der Entscheidung anzuhören.

2.2 Beginn der Auszahlung

Der Beginn ist von der Kenntniserlangung abhängig. Unabhängig vom Auszahlungsbeginn nach Abs. 4 sollte die Auszahlung an den Dritten grundsätzlich ab der nächsten noch beeinflussbaren Zahlung erfolgen.

2.3 Bescheid

Die positive oder negative Feststellung der AA, ob ein wohlverstandenes Interesse i. S. des Abs. 2 Nr. 2 vorliegt, ist ein Verwaltungsakt und sowohl dem LE als auch dem Dritten durch Bescheid bekannt zu geben.

Wird in diesen Fällen **vor** Abschluss der Entscheidung/des Verwaltungsverfahrens ein PfÜb wirksam zugestellt, ist die positive Entscheidung auch dem Pfändungsgläubiger zuzustellen.

Wird eine Übertragung nach Abs. 2 Nr. 1 oder nach Abs. 3 berücksichtigt, ist dem LE ein Bescheid zu erteilen; der Gläubiger erhält lediglich eine Mitteilung (BK-Vorlagen 1s53).

Wird eine Abtretung nach Abs. 2 Nr. 1 oder nach Abs. 3 nicht berücksichtigt, wird sowohl der LE als auch der Gläubiger lediglich durch eine Mitteilung unterrichtet (BK-Vorlagen 1s53).

2.4 Dauer der Auszahlung

Die Auszahlung an den neuen Gläubiger erfolgt bis (zur)

- Erfüllung seiner Forderung,
- Aufhebung des leistungsbewilligenden Verwaltungsaktes,
- Erledigung des Verwaltungsaktes durch Zeitablauf (Anspruch erschöpft) bzw. auf andere Weise (z. B. Tod des Berechtigten),
- Erkenntnis einer rechtswidrigen Berücksichtigung der Übertragung und der damit verbundenen Aufhebung der nach § 53 getroffenen Entscheidung,
- Anzeige der Rückübertragung oder der Erfüllung des Anspruches bei einer sog. Globalzession, wenn die Forderung keine betragsmäßige Begrenzung hat,
- Rücknahme der Anzeige oder der Zustimmung des LE,
- zum Wegfall des wohlverstandenen Interesses aufgrund sich ändernder tatsächlicher Verhältnisse.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.5 Änderung der Auszahlung

Ändern sich die der Leistung zu Grunde liegenden Verhältnisse (z. B. Änderungen der Lohnsteuerklasse oder Eintritt von Ruhenszeiten) und führt dies nach §§ 45/48 SGB X zu einer Änderung der Bewilligungsentscheidung, ist auch die Auszahlung nach § 53 entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Auszahlung nach § 53 erforderlich, wenn sich die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden maßgeblichen Verhältnisse ändern.

Dem Dritten und dem LE sind die Einstellung bzw. Änderung der Auszahlung je nach Sachlage durch Aufhebungs-, Änderungsbescheid oder (Schluss-)Mitteilung bekannt zu geben (BK-Vorlagen 1s53).

2.6 Erstattung

Trotz einer Übertragung/Verpfändung des Leistungsanspruchs verbleibt das Stammrecht beim LE. Dieser muss die Zahlung an den neuen Gläubiger als Erfüllung seines Leistungsanspruchs gegen sich gelten lassen. Der LE ist daher nach einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungsentscheidung grundsätzlich zur Erstattung der gesamten Leistung verpflichtet.

Soweit Fallgestaltungen dahingehend geregelt sind, dass der Gläubiger als Erstattungspflichtiger in Betracht kommt, sind diese in den jeweiligen Fachlichen Weisungen enthalten (z. B. Rückforderungen von Lehrgangsgebühren vom Maßnahmeträger).

Durch die Regelungen des Abs. 6 sind Geldleistungen, die zu Unrecht aus einer Übertragung gezahlt wurden, sowohl vom LE als auch vom Gläubiger rückforderbar; die AA hat grundsätzlich Ermessen bei der Wahl des Schuldners, der in Anspruch genommen werden soll. Der LE und der Gläubiger sind als Gesamtschuldner zur Erstattung des Gesamtbetrages verpflichtet. Als Gesamtschuldner hat jeder Schuldner eine gesonderte und selbständige Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der Gesamtschuld und bleibt bis zu deren Begleichung zur Rückzahlung verpflichtet.

Ist einer der Gesamtschuldner nicht leistungsfähig, kann der im Rahmen der Übertragung zu Unrecht an den Dritten ausgezahlte Betrag von dem anderen Gesamtschuldner zur Erstattung gefordert werden. Zu beachten ist dabei die Verjährung des Erstattungsanspruchs, die sich in analoger Anwendung nach [§ 50 Abs. 4 SGB X](#) richtet.

Eine Erstattung nach Abs. 6 kommt nur in Betracht, wenn Geldleistungen für Zeiten nach dem 31. März 2005 an den neuen Gläubiger zu Unrecht erbracht wurden. Ausländische Gläubiger sind inländischen Gläubigern gleichgestellt.

Die (öffentlich-rechtliche) Erstattungsforderung ist gegenüber dem Abtretungsgläubiger durch Verwaltungsakt – d.h. einen Erstattungsbescheid gem. Abs. 6 (ohne Aufhebungsentscheidung) geltend zu machen.

Achtung: Ein Widerspruch hat nach § 86a Abs.1 SGG aufschiebende Wirkung (siehe zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen auch Punkt D.1 (1) der FW SGG).

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Besonderheiten

3.1 Sonderregelungen bei Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld

Aufgrund der speziellen gesetzlichen Vorschrift des § 171 SGB III ist § 53 auf die Übertragung von Insg-Ansprüchen nicht anwendbar (siehe FW Insolvenzgeld, dort Punkt 1 Abs.(1) zu § 171 SGB III).

Des Weiteren wird nach [§ 108 Abs.2 Satz 2 SGB III](#) die Übertragung eines Anspruches auf Kurzarbeitergeld erst nach Anzeige beim Arbeitgeber wirksam.

3.2 Konkurrenzen

3.2.1 Mehrere sonstige Übertragungen

Hier gilt die zeitliche Reihenfolge der Abtretungsvereinbarungen. Die Reihenfolge des Einganges bei der AA ist unerheblich, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung.

3.2.2 Mehrere Übertragungen wegen Unterhalts

Derartige Übertragungen sind wie Pfändungen gem. § 850 d ZPO zu behandeln; es gilt die in [§ 850d Abs. 2 ZPO](#) vorgegebene Reihenfolge. Treffen Übertragungen für unterhaltsberechtigte Personen einer Gruppe zusammen, ist der zeitliche Vorrang (Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abtretungserklärung) maßgebend.

3.2.3 Übertragungen wegen Unterhalts und sonstige Übertragungen

Auch hier gilt das Prioritätsprinzip der zeitlichen Reihenfolge.

Achtung: Wird durch die Unterhaltsabtretung der Unterhaltsberechtigte erstmals bekannt, ist er bei der Ermittlung des pfändungsfreien Betrages nach § 850c ZPO zusätzlich zu berücksichtigen und der bis dahin pfändbare Betrag entsprechend zu mindern.

Umgekehrt kann ein bereits bekannter Unterhaltsberechtigter, der eine Unterhaltsabtretung geltend macht, hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zum Zuge kommen, der sich daraus ergibt, dass er bei Ermittlung des für ihn abzutretenden Betrages nicht zu berücksichtigen ist.

3.2.4 Pfändungen

Hier gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip der zeitlichen Reihenfolge. Für die Übertragung ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrages, für die Pfändung das Datum der Zustellung des PfÜb an die AA maßgebend.

Ist der Pfändungsgläubiger ein bevorrechtigter Unterhaltsberechtigter, kann dieser trotz vorangegangener Übertragung den Differenzbetrag zwischen § 850d und § 850c ZPO pfänden lassen. Ein Selbstbehalt in Höhe des Existenzminimums nach der Düsseldorfer Tabelle (vgl. Punkt 1.7.1 FW zu § 48 SGB I) muss dem Leistungsberechtigten jedoch verbleiben.

3.2.5 Aufrechnung/Verrechnung

Die AA soll hinsichtlich ihrer eigenen (Rück-)Forderungen gegen den LE durch eine Übertragung die Möglichkeit zur Aufrechnung bzw. Verrechnung nicht verlieren (Abs. 5).

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Eine Aufrechnung/Verrechnung kann deshalb weiter erfolgen, wenn die AA während einer bereits laufenden Aufrechnung/Verrechnung von einer Übertragung Kenntnis erlangt (unabhängig davon, wann die Abtretung des Leistungsanspruchs erfolgt ist).

Hat die AA von der Übertragung bereits Kenntnis und stellt sie eine (eigene) Forderung fest, ist zu prüfen, ob sie diese gegenüber dem Abtretungsgläubiger (der ja Anspruch auf die abgetretene Leistung hat) aufrechnen kann. Die Aufrechnung/Verrechnung ist dann dem Abtretungsgläubiger gegenüber zu erklären.

Der sozialrechtliche Begriff der Übertragung kann mit dem bürgerlich-rechtlichen Begriff der Übertragung gleichgesetzt werden, so dass die §§ 398 ff BGB Anwendung finden, **soweit** § 53 nicht etwas Anderes regelt.

Gem. [§ 406 BGB](#) kann der Schuldner (BA) eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger (LE) zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger (Abtretungsgläubiger) gegenüber aufrechnen,

- es sei denn, dass er (BA) bei dem Erwerb der Forderung von den Abtretung Kenntnis hatte (1. Alternative) oder
- dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist (2. Alternative).

Die 1. Alternative wird durch Abs. 5 verdrängt, nicht jedoch die 2. Alternative.

Beispiel:

Mit Vertrag vom 31.3. wurde der Arbeitslosengeld-Anspruch übertragen. Hiervon erhält die AA am 5.4. Kenntnis. Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht ab 1.4. Bei Bearbeitung des Antrages wird eine Leistungsüberzahlung festgestellt. Diese wird mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6.4. geltend gemacht; die Forderung ist am 30.5. fällig. Der übertragene Arbeitslosengeld-Anspruch war gem. [§ 337 SGB III](#) wie folgt fällig:

Am 1.5. Alg I für den Zeitraum vom 1.4. - 30.4.

Am 1.6. Alg I für den Zeitraum vom 1.5. - 31.5.

Lösung:

Bei Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides am 6.4. hatte die AA Kenntnis von der Übertragung. Nach der Regelung des Abs. 5 steht dies der Aufrechnung – abweichend von § 406 1. Alternative BGB - nicht entgegen.

Allerdings steht § 406, 2. Halbsatz, 2. Alternative BGB (die nicht von § 53 Abs. 5 erfasst wird) der Aufrechnung des Arbeitslosengeldes für den April entgegen, denn die Forderung der AA ist am 30.5. fällig, also nach der Kenntniserlangung am 5.4. und später als der für April fällige Arbeitslosengeld-Anspruch. Eine Aufrechnung gegen den am 1.5. fälligen Arbeitslosengeld-Anspruch scheidet deshalb aus.

Für das am 1.6. fällig werdende Arbeitslosengeld ist die Aufrechnung dagegen möglich (die Forderung der AA ist insoweit früher (30.5.) als der übertragene Anspruch (1.6.) fällig), sie kann daher dem Abtretungsgläubiger gegenüber erklärt werden.

Gültig ab: 09.12.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2.6 Erstattungsansprüche §§ 102-105 SGB X

Trifft ein Erstattungsanspruch mit einer Übertragung oder Verpfändung zusammen, gilt die zeitliche Priorität. Maßgeblich ist, welche der Verfügungen zeitlich zuerst vorgenommen worden ist. Erstattungsansprüchen kommt somit kein allgemeiner Vorrang zu.

Einzigste Ausnahme sind Erstattungsansprüche von Trägern der Sozialhilfe nach § 104 SGB X. Diese Erstattungsansprüche gehen einer Übertragung oder Verpfändung des Anspruchs auch dann vor, wenn diese vor der Entstehung des Erstattungsanspruchs erfolgt ist ([§ 113 SGB XII](#)).

4. IT-Anwendungen

AlgPC-Berechnungshilfe zu § 53 SGB I

AlgPC-Arbeitshilfe "Tabelle zu § 850c ZPO"

5. Arbeitsmittel

Die für die Bearbeitung erforderlichen Schreiben sind in den BK-Vorlagen 1s53 enthalten.

6. Erkenntnisse von Prüfungen

Liegen aktuell nicht vor.

7. Schulungsunterlagen

BA Lernwelt, Teil Leistung/Verfahren, Verwaltungsverfahren nach dem SGB I und X, Verfügung über Leistungsansprüche SGB I (Schulungskonzept).